

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Filmapparate-Versicherung (Klauseln Filmapparate 1995/2008)

01.08

(Die Klauseln haben nur dann Gültigkeit,
soweit sie gesondert und im Einzelnen
vereinbart sind.)

Klausel 1 - Einschluss besonderer Gefahren

In Erweiterung von Ziffer 4 A II der AVB Filmapparate 1995/2008 sind nachfolgende Gefahren mitversichert:

- Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion;
- Wasser und Feuchtigkeit bei stationären Risiken, jedoch keine Wasser- oder Säuredämpfe, verursacht durch die Eigenart des Betriebes des Versicherungsnehmers;
- Sabotage

Klausel 2 - Lampen, Beleuchtungseinrichtungen

In teilweiser Abänderung von Ziffer 4, B, 9 der AVB Filmapparate 1995/2008 ist die Bruchgefahr von

- Lampen, Scheinwerfern und
- sonstigen Beleuchtungseinrichtungen mit Zubehörmithversichert.

Klausel 3 - Mitversicherung von Kosten

In Erweiterung zu Ziffer 5.1.3 der AVB Filmapparate 1995/2008 sind folgende außerordentliche Mehrkosten über die Versicherungssumme hinaus mitversichert:

- Expressfracht und Luftfrachtkosten,
- Kosten durch Nacht- und Überstundenarbeit
- Aufräumkosten (Vernichtungs- und Beseitigungskosten).

Klausel 4 - Obliegenheiten bei Gefahrerhöhungen

- A. Luftaufnahmen
- B. Hochgebirgsaufnahmen
- C. Über- und/oder Unterwasseraufnahmen
- D. Stunts

Bei diesen und/oder besonderen Gefahrerhöhungen sind die Geräte dem Risiko entsprechend zu sichern und/oder zu schützen. Derartige Gefahrerhöhungen sind vor Risikobeginn dem Versicherer zu melden.

Klausel 5 - Mitversicherung von Unterschlagung und Veruntreuung für Geräte Verleiher von Film- und Videotechnik

In Abänderung von Ziffer 4, B, 13 der AVB Filmapparate 1995/2008 sind Schäden infolge Unterschlagung und Veruntreuung mitversichert.